



Verein für Jugendmedienbildung und Integration
Helmholtzplatz 11, 50825 Köln
Tel. 0177/229 44 78 FAX 0221/42 56 76

Satzung

§ 1 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann Movie Crew Cologne - Verein für Jugendmedienbildung und Integration e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung medienkultureller Bildung von sozial benachteiligten und/oder aus anderen Gründen von mangelnder Integration bedrohten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Der Verein will dieser Zielgruppe einen bewussten Zugang zu Medien ermöglichen und den kreativen, verantwortungsvollen und selbst bestimmten Umgang damit fördern.

Die pädagogisch angeleitete Medienerstellung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen soll besonders gefördert werden. Der Verein unterstützt Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei der Durchsetzung ihrer Medieninteressen und hilft ihnen und ihren Betreuern bei der Erschließung notwendiger Kontakte und Ressourcen.

Um die Zielgruppe des Vereins in geeigneter Weise zu erreichen und um das Bildungs- und Integrationsziel umsetzen zu können, arbeitet der Verein ebenso nach medienpädagogischen Gesichtspunkten wie nach sozialpädagogischen und/oder sozialarbeiterischen Kriterien.

Der Verein will medienpädagogische Projekte Dritter - die ihre Arbeit nach diesen Grundsätzen sicherstellen können - nach seinen Möglichkeiten fördern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die theoretische und praktische Beschäftigung mit Medien in allen seinen Präsentationsformen,
- den Austausch und die Kooperation mit Personen, Gruppen und Institutionen aus der Jugendkulturarbeit,
- die Organisation von nichtgewerblichen Medienveranstaltungen, um Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einen Zugang zu kulturell wertvollen Medien zu ermöglichen und um die kritische und kreative Auseinandersetzung mit dem Medium zu fördern,
- die Beratung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bei Fragen zur eigenen Medienerstellung und zu deren Konzeption,
- die Organisation und/oder durch die Durchführung von pädagogisch angeleiteten Kinder- und Jugendmediengruppen,
- die Organisation von Bildungsveranstaltungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene,
- die Beratung von Personen und Institutionen, die Jugendmedienarbeit im Rahmen ihrer Kultur-, Jugend- und Sozialarbeit anbieten,
- die Beschaffung und die Bereitstellung von Mitteln mit dem Ziel, sozial benachteiligten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen an nichtgewerblichen Medienveranstaltungen teilhaben zu lassen, adäquate Bildungsangebote machen zu können und/oder technische Geräte zur eigenen Medienerstellung leihweise zur Verfügung stellen zu können.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Eintritt von Mitgliedern

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche können mit Vollendung des 16. Lebensjahrs aufgenommen werden, wenn die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten vorliegt. Juristische Personen können ebenfalls Mitglied werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§ 5 Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied des Vereins kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 7 Fördermitgliedschaft

Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell. Sie haben kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht. Fördermitgliedschaft entsteht durch schriftliche Beitrittserklärung und durch Zahlung des Fördermitgliedbeitrages.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 9 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

§ 10 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 11 Aufgaben und Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben: Wahl des Vorstands, Wahl von Revisoren, Satzungsänderungen; Änderung des Vereinszwecks; Entgegennahme der Jahres-/Kassenberichte des Vorstands, Entgegennahme des Prüfungsberichtes von Revisoren, Entlastung des Vorstands.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.

Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als

ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

Bei Wahlen zum Vorstand oder als Revisor ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei wiederum gleicher Stimmenzahl, entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12 a Vorstand

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 1 Jahr. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.

Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung durchzuführen.

§ 12 b Jugendbeirat

Aufgabe des Jugendbeirats ist die Beratung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder bei der Entwicklung von Angeboten für Kinder und Jugendliche.

Der Vorstand des Vereins verpflichtet sich bei der Entwicklung der Angebote dazu, die Mitglieder des Jugendbeirats frühzeitig und umfassend zu informieren, sich mit ihnen zu beraten und in einem respektvollen Dialog zu einer gemeinsamen Entscheidung zu kommen.

Die Mitglieder des Jugendbeirats sind aufgefordert, eigene Vorschläge für Angebote für Kinder und Jugendliche zu entwickeln und ihre Bedürfnisse und Ideen kurzfristig beim Vorstand oder mittelfristig in der Mitgliederversammlung deutlich zu machen.

Die Mitgliederversammlung wählt junge Vereinsmitglieder in den Jugendbeirat. Mitglieder können auch junge Menschen im Alter zwischen 14 und 21 Jahren werden, die zwar nicht ordentliches Mitglied des Vereins sind, jedoch von einer einfachen Mehrheit der Mitglieder des Jugendbeirats dazu berufen wurden.

§ 13 Auflösung des Vereins / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Jugend- und Kulturzentrumsinitiative für den Stadtbezirk 3 e.V. (JUZI), Sülzburgstr. 118-122, 50937 Köln, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Schiedsvereinbarung

Anliegende Schiedsvereinbarung ist Bestandteil der Satzung.

§ 15 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.